

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 09.04.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 68. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises
Helmstedt für das Haushaltsjahr 2025 | 164 |
|-----|--|-----|

68. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	225.796.888,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	285.895.595,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	220.279.300,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.594.800,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.453.200,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.151.200,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.698.000,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.253.700,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

255.430.500,-- Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

317.999.700,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf

3.158.500,-- Euro

der ordentlichen Aufwendungen auf

3.158.500,-- Euro

der außerordentlichen Erträge auf

0,-- Euro

der außerordentlichen Aufwendungen auf

0,-- Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

3.158.500,-- Euro

der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

3.158.800,-- Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf

0,-- Euro

der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf

28.000,-- Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

0,-- Euro

der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

3.158.500,-- Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

3.186.800,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 31.698.000,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.189.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,

53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
53,50 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.

- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
53,50 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
413 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem
Gewerbesteuerertrag.

§ 6

Die Wertgrenze für erhebliche Investitionen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| • Investitionen in Kreisstraßen | 800.000 EUR, |
| • Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäuden | 500.000 EUR, |
| • sonstige Investitionen | 100.000 EUR. |

Helmstedt, den 15.01.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.03.2025 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 10.04.2025 bis 22.04.2025 öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05351/121-1223 oder 05351/121-1224) möglich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 03.04.2025

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 14 vom 09.04.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck